

# Corona: Bedeutung für unsere Gremienarbeit

---

## Antworten und Empfehlungen zu Fragen rund um Konsequenzen für Versammlungen und Konferenzen aller Ebenen der DPSG

Diese FAQ für Stämme, Bezirks- und Diözesanverbände bezieht sich auf Verordnungen der Kommunen, der Länder und des Bundes der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt des Erscheinens der FAQ vom 14.03. bis 20.04.2020 gelten.

Erschienen am 09.04.2020



*Liebe Leiterinnen und Leiter,  
liebe Mitglieder der DPSG,*

*die COVID-19-Pandemie stellt uns vor viele noch nie dagewesene Herausforderungen. Die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus schränken nicht nur unsere Gruppenstunden und verschiedenen Treffen ein, sondern zwingen uns teilweise auch dazu, Versammlungen und Konferenzen zu verschieben.*

*Diese FAQ in Bezug auf Versammlungen und Konferenzen in Zeiten der COVID-19-Pandemie soll Euch in dieser schwierigen Situation Fragen beantworten und als Hilfestellung dienen.*

*Solltet Ihr weiterhin Fragen und Probleme in Bezug auf Eure Versammlungen und Konferenzen haben, wendet Euch gerne per Mail an die AG Satzungsfragen unter [satzungsfragen@dpsg.de](mailto:satzungsfragen@dpsg.de).*

*Herzliche Grüße und Gut Pfad*

*Euer DPSG Bundesvorstand*

# Inhalt

<b>1. Was erlaubt uns das Gesetz? .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Wer darf eine Versammlung oder Konferenz absagen? .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Welche Einladungsfristen gelten? .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Bis wann geht die Amtszeit von Vorsitzenden? .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Bis wann geht die Amtszeit von Delegierten und Referent/innen?.....</b>	<b>6</b>
<b>6. Wann ist eine Versammlung oder Konferenz beschlussfähig? .....</b>	<b>7</b>
<b>7. Sind digitale Versammlungen und Konferenzen möglich?.....</b>	<b>8</b>
<b>Impressum.....</b>	<b>10</b>

# 1. Was erlaubt uns das Gesetz?

Damit u. a. Vereine und Verbände auch während und nach der COVID-19-Pandemie handlungsfähig bleiben, hat der Gesetzgeber ein neues Gesetz verabschiedet, das am 28.03.2020 in Kraft trat<sup>1</sup>. Folgend die für die DPSG relevanten Artikel und Paragraphen des Gesetzes:

## **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht<sup>2</sup>**

### **Artikel 2**

#### **§ 5 Vereine und Stiftungen**

*(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.*

*(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,*

*1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*

*2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*

*(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. [...]*

#### **§ 7 Übergangsregelungen**

*[...] (5) § 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- und Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden. [...]*

### **Artikel 6**

*[...] (5) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. [...]*

<sup>1</sup> vgl. [Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 14](#)

<sup>2</sup> **Bundesrepublik Deutschland (2020)**: Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 14, ausgegeben zu Bonn am 27. März 2020.

## 2. Wer darf eine Versammlung oder Konferenz absagen?

Manche Stammes-, Bezirks- oder Diözesanversammlungen sowie Bezirks- und Diözesankonferenzen wurden oder werden noch aufgrund der verordneten Einschränkungen in Bezug auf COVID-19 abgesagt. Aber wer darf das eigentlich?

### **(1) Versammlungen und Konferenzen, die zwischen dem 14.03. und 20.04.2020 stattgefunden hätten und schon abgesagt wurden:**

Diese sind in jedem Fall legitim abgesagt. Das ist unabhängig davon, ob Termin und Ort von einer Versammlung/Konferenz selbst oder vom Vorstand beschlossen worden sind. Die bundesweiten Verordnungen zur Pandemie legitimieren das Vorgehen und damit Absagen.

### **(2) Versammlungen und Konferenzen, die nach dem 20.04.2020 stattfinden und noch nicht abgesagt wurden:**

Je nach Entwicklung des Geschehens können diese vom Vorstand (bzw. vom Hauptausschuss, falls vorhanden) abgesagt werden (siehe hierzu (3)). Eine Absage ist in jedem Fall durch das Gremium möglich, das Termin und Ort der Versammlung/Konferenz beschlossen hat. **Wichtig:** Durch Artikel 2 § 5 Absatz 2 Satz 1 des neuen Gesetzes (siehe Kapitel 1) ist es außerdem möglich, die geplante Versammlung/Konferenz digital durchzuführen (siehe hierzu Kapitel 7).

### **(3) Versammlungen und Konferenzen, die nach dem 20.04.2020 stattgefunden hätten und durch den Stammes-, Bezirks- oder Diözesanvorstand abgesagt wurden:**

Dies kann Streitbar sein, wenn Termin und Ort der Versammlung/Konferenz von selbiger beschlossen wurden. Es kann aber auch legitim sein, wenn ihr gut begründet, weshalb ihr euch zur schnellen Absage der Veranstaltung(en) entschieden habt – bspw. mit Hinweis auf die prekäre und undurchsichtige Lage rund um die COVID-19-Pandemie.

### **Wir empfehlen:**

- Versammlungen/Konferenzen, die noch vor dem 20.04.2020 physisch stattfinden sollen, sind abzusagen oder elektronisch durchzuführen. Bitte beachtet die bundesweiten Verordnungen.
- Wenn nach dem 20.04.2020 stattfindende Versammlungen/Konferenzen abgesagt werden sollen, deren Termin und Ort von selbigen beschlossen wurden, kann der Vorstand je nach Entwicklung der Situation rund um Corona selbst diese absagen. Es ist auch möglich, eine außerplanmäßige digitale Versammlung/Konferenz einzuberufen und diese die ordentliche Veranstaltung per Beschluss absagen zu lassen. Hierbei sind unbedingt die Einladungsfristen zu beachten (siehe Kapitel 3). Eine konkretere Empfehlung können wir hierbei nicht geben.
- Beachtet, dass pro Jahr mindestens eine Versammlung/Konferenz durchzuführen ist (Ziffern 22, 43 u. 62 der Satzung).
- Bleibt besonnen und beobachtet das aktuelle Geschehen. Es ist möglich, dass die aktuellen Verordnungen erweitert und verlängert werden. Begegnet einander mit Respekt und habt Verständnis für die außergewöhnliche Situation und schwierige Entscheidungen.

## 3. Welche Einladungsfristen gelten?

Prinzipiell ist zu beachten, dass die laut unserer Satzung geltenden Einladungsfristen von der COVID-19-Pandemie und dem neuen Gesetz zur Abmilderung der Folgen des Virus unberührt bleiben. Sie gelten nach wie vor.

### (1) Einladungen zu Versammlungen und Konferenzen, deren Termine von selbigen beschlossen worden sind:

Zu diesen Terminen ist auf allen Ebenen mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen (Ziffer 120 der Satzung).

### (2) Einladungen zu Versammlungen und Konferenzen, deren Termine vom Vorstand beschlossen worden sind:

Zu einer Stammesversammlung ist mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. Zu einer Bezirksversammlung oder Bezirkskonferenz ist mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. Zu einer Diözesanversammlung oder Diözesankonferenz ist mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. (Ziffer 121 u. 122b der Satzung)

### (3) Wiederholte Einladungen zu Versammlungen und Konferenzen infolge Beschlussunfähigkeit:

In diesem Fall gilt eine Einladungsfrist wie in (1), also wenigstens zwei Wochen. **Wichtig:** Eine Versammlung/Konferenz kann nur dann als beschlussunfähig festgestellt werden, wenn diese auch stattgefunden hat.

### Wir empfehlen:

- Wenn Versammlungen/Konferenzen nicht satzungskonform abgesagt wurden und ihr dies rückgängig machen möchtet, so reicht in der Regel eine zeitnahe und ausführliche Mitteilung an die Mitglieder der Versammlung/Konferenz aus, dass die Absage nicht gültig ist und die Veranstaltung wie geplant stattfindet. Es muss nicht erneut eingeladen werden, wenn zuvor schon eingeladen wurde.  
Solltet ihr noch nicht eingeladen haben, die Einladungsfrist mittlerweile aber schon verstrichen sein, dann empfehlen wir, so schnell wie möglich die Einladung mit Tagesordnung zu versenden und die Mitglieder über das Versäumnis und die Gründe hierfür zu informieren.
- Wenn Versammlungen/Konferenzen satzungskonform abgesagt wurden, so ist zu jedem neuen Termin mit einer nach (1) oder (2) entsprechenden Frist einzuladen. Bitte beachtet den Unterschied zwischen Versammlungen/Konferenzen, deren Termine Beschluss des Vorstands sind, und Versammlungen/Konferenzen, deren Termine Beschluss der selbigen ist.

## 4. Bis wann geht die Amtszeit von Vorsitzenden?

Auf mehreren Stammes-, Bezirks- und Diözesanversammlungen hätten nun Vorstandswahlen stattfinden sollen. Ist zu befürchten, dass Vorstandsämter nun vakant werden, weil keine Versammlungen stattfinden konnten oder können? Bis wann gelten Amtszeiten von Vorsitzenden? Sind sie bspw. auf ein Datum begrenzt?

### (1) Was das neue Gesetz ermöglicht:

Das neue Gesetz ermöglicht nun, dass ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit bis zu ihrer oder seiner Abberufung oder bis zur Bestellung einer Nachfolge im Amt bleiben kann (Artikel 2 § 5 Absatz 2). Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich auch, dass es das Weiterführen eines Vorstandsamtes vor allem für den Fall vorsieht, dass der Verband ansonsten nicht handlungsfähig ist.

### (2) Eine geplante Versammlung wird abgesagt und findet zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr statt. Es hätten Vorstandswahlen (ehrenamtlich) stattfinden sollen:

Stammes-, Bezirks- und Diözesanvorsitzende sind „auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammes-/ Bezirks-/ Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammes-/ Bezirks-/ Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet“ (Ziffern 29, 50 u. 69 der Satzung). Das heißt, dass Vorsitzende weiterhin in ihren Ämtern bleiben können, auch wenn der Traditionstermin der Versammlung nun ausfällt. Die Amtszeit endet zur ersten in diesem Jahr stattfindenden Versammlung. **Wichtig:** Es muss nicht auf das Ende einer Amtszeit gewartet werden. Eine Person darf vorzeitig von ihrer Amtszeit aus unterschiedlichen Gründen jederzeit zurücktreten. Das Amt könnte auf der nächsten stattfindenden Versammlung neu besetzt werden.

### (3) Eine geplante Versammlung wird abgesagt und findet zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr statt. Es hätten Vorstandswahlen (hauptamtlich) stattfinden sollen:

Bei hauptamtlichen Vorsitzenden kann es sein, dass Beginn und Ende der Amtszeit mit klarem Datum befristet und von der Versammlung beschlossen wurden. Endet die Amtszeit in dem Zeitraum, in welchem aktuell keine Versammlungen durch die Verordnungen möglich sind, so ist zu prüfen, ob das in (1) Genannte eine Option darstellt: Bleibt der Vorstand auch durch Vakanz des einen Amtes handlungsfähig? Solange weitere Ämter besetzt sind und bleiben, ist dies i. d. R. auch der Fall.

### Wir empfehlen:

- Wenn die oder der Vorsitzende aktuell einzige Person im Vorstand ist, sollte – egal ob das Amt haupt- oder ehrenamtlich ist – geklärt werden, wie die Person weiter im Amt bleiben kann, damit der Vorstand und damit der Verband weiterhin handlungsfähig bleiben können. Prinzipiell ermöglicht dies das Gesetz, jedoch sollte hier nach guten Lösungen und Absprachen mit den betreffenden Vorsitzenden gesucht werden.
- Andernfalls empfehlen wir ein Vorgehen wie in (2) beschrieben.

## 5. Bis wann geht die Amtszeit von Delegierten und Referent/innen?

Auf Fachbereichs- und Stufenkonferenzen der Bezirks- und Diözesanverbände hätten Votierungen von Referentinnen und Referenten und Wahlen von Delegierten für die Versammlungen teilweise stattfinden sollen. Wie lange gehen diese Amtszeiten? Bleiben die Personen im Amt?

### (1) Amtszeiten der (Ersatz-)Delegierten für die Bezirks- und Diözesanversammlung:

Die (Ersatz-)Delegierten der Stufen- und Fachkonferenzen werden für ein Jahr gewählt (Ziffer 57 u. 75 der Satzung). Oft finden die Konferenzen im Abstand von einem Jahr im selben Zeitraum wie das Jahr zuvor statt. In der aktuellen Situation ist dies nicht immer möglich, was zur Folge haben kann, dass die Ämter der (Ersatz-)Delegierten mit dem Termin der Konferenz, die hätte stattfinden sollen, enden. Die Ämter bleiben bis zur stattfindenden Konferenz vakant.

### (2) Berufungszeiten der Referentinnen und Referenten der Stufen und Fachbereiche auf Bezirks- und Diözesanebene:

Die Berufszeit der Stufenreferent/innen und Fachreferent/innen beträgt drei Jahre (Ziffer 105 Absatz 2 Satz 2 der Satzung). In der Regel findet am Ende der dreijährigen Berufszeit eine Konferenz statt, in der ein weiteres bzw. neues Votum ausgesprochen wird. Findet eine Konferenz innerhalb dieser Zeit nicht statt, kann dies zur Folge haben, dass ein Referentinnen- oder Referentenamt mit dem Termin der Konferenz, die hätte stattfinden sollen, endet. Das Amt bleibt dann bis zur stattfindenden Konferenz vakant.

Es ist nicht möglich, dass der Vorstand die betreffenden Person(en) ohne ein Votum einer Konferenz beruft. Die Satzung sieht klar vor, dass dies erst nach Vorschlag/Votum der Konferenz geschieht (Ziffer 105 Absatz 2 Satz 1). **Ausnahme:** Auf Bezirksebene gibt es laut Satzung keine Fachkonferenzen. Hier ergibt sich das Problem der Vakanz nicht, da der Vorstand dieselbe Person erneut oder eine andere Person berufen kann.

### Wir empfehlen:

- Sollte zu befürchten sein, dass vor den Versammlungen keine Konferenzen mehr stattfinden können und hohe Vakanz entstehen, so sucht in jedem Fall das Gespräch zu euren Vorständen und entscheidet gemeinsam, wie eine gute Lösung aussehen kann.
- Es kann eine Option sein – nur nach reiflicher Überlegung und Kommunikation mit allen Beteiligten – die Diözesan- oder Bezirksversammlungen satzungskonform zu verschieben (heißt: absagen und einen neuen Termin beschließen), wenn vorher Diözesan- oder Bezirkskonferenzen sonst nicht mehr stattfinden könnten und dadurch wenige bis keine stimmberechtigten und beratenden Stimmen der Stufen und Fachbereiche auf den Versammlungen vertreten wären.
- Auf Bezirksebene können Fachreferentinnen und -referenten nach Möglichkeit und Wunsch vom Bezirksvorstand erneut berufen werden.



## 6. Wann ist eine Versammlung oder Konferenz beschlussfähig?

Durch die COVID-19-Pandemie sind in den einzelnen Diözesanverbänden der DPSG sehr unterschiedliche Konstellationen abgesagter und stattfindender Diözesan- und Bezirkskonferenzen festzustellen. Ist deshalb zu befürchten, dass die Versammlungen im Sommer, Herbst oder Winter 2020 nicht beschlussfähig sind?

### (1) Eine Versammlung oder Konferenz findet digital statt, die Mitglieder sind also nicht physisch anwesend:

Grundsätzlich ist eine physische Anwesenheit der Mitglieder Pflicht, um beschlussfähig zu sein (Ziffer 110 der Satzung). Jedoch muss laut Artikel 2 § 5 des neuen Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Pandemie keine physische Anwesenheit mehr vorliegen und Wege der elektronischen Kommunikation reichen aus, damit eine Versammlung/Konferenz beschlussfähig ist.

### (2) Eine Diözesan- oder Bezirksversammlung droht aufgrund abgesagter Konferenzen keine Vertretungen der Stufen und/oder Fachbereiche zu haben:

Unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen rund um die Pandemie sowie der geltenden Einladungsfristen (siehe Kapitel 3) ist so früh und sinnvoll wie möglich zu neuen Konferenzen einzuladen. Es gelten die Empfehlungen aus Kapitel 5. **Wichtig:** Die Vakanz von Vorstands-, Referentinnen- und Referentenämtern sowie Delegationen berührt die Beschlussfähigkeit von Versammlungen nicht.

### (3) Einladungen zu Versammlungen und Konferenzen, deren Termine vom Vorstand beschlossen worden sind:

Zu einer Stammesversammlung ist mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. Zu einer Bezirksversammlung/-konferenz ist mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. Zu einer Diözesanversammlung/-konferenz ist mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. (Ziffer 121 u. 122b der Satzung)

### (4) Wiederholte Einladungen zu Versammlungen und Konferenzen infolge Beschlussunfähigkeit:

In diesem Fall gilt eine Einladungsfrist wie in (1), also wenigstens zwei Wochen. **Wichtig:** Eine Versammlung/Konferenz ist nur beschlussunfähig, wenn diese auch stattgefunden hat.

### Wir empfehlen:

- Wenn Versammlungen/Konferenzen nicht satzungskonform abgesagt wurden, so kann dies bspw. durch die Diözesan- oder Bezirksleitung als ungültig erklärt werden. Eine Mitteilung an die Mitglieder der Versammlung/Konferenz über die Ungültigkeit der Absage und darüber, dass die Veranstaltung wie geplant stattfinden wird, ist zu empfehlen.
- Wenn Versammlungen/Konferenzen satzungskonform abgesagt wurden, so ist zu jedem neuen Termin mit einer nach Kapitel 3 entsprechenden Frist einzuladen.

## 7. Sind digitale Versammlungen und Konferenzen möglich?

**Ja! Digitale Versammlungen und Konferenzen sind** durch das neue Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie nun **möglich**, auch wenn diese nicht in unserer Satzung vorgesehen sind (Artikel 2 § 5 Absatz 2 Satz 1).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser FAQ **können wir euch leider noch keine konkreten Empfehlungen für digitale Tools zur Durchführung einer digitalen Versammlung/Konferenz geben**. Der Bundesverband hat in diesem Bereich noch keine Erfahrungen und wird erstmalig die 86. Bundesversammlung 2020 digital durchführen. Im Folgenden können wir daher nur unsere Gedanken und Fragen teilen, die wir in Hinblick auf eine digitale Bundesversammlung haben und versuchen für uns zu beantworten.

### (1) Mindeststandards, die bei digitalen Versammlungen/Konferenzen zu erfüllen sind:

Auch eine digitale Versammlung sollte den Mindeststandards entsprechen, die auch an eine physische Versammlung/Konferenz gestellt werden. Welche dies sind, ist von Versammlung zu Versammlung und Konferenz zu Konferenz unterschiedlich. So sollte das digitale Format aber bspw. zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Ausschließen der Öffentlichkeit ermöglichen.

**Wichtig:** Der Datenschutz ist und bleibt uns wichtig. Beachtet insbesondere bei Stammesversammlungen, dass hier alle Mitglieder des Stammes teilhaben können, also auch die Kinder und Jugendlichen aller Stufen.

### (2) Tagesordnungspunkte, die eine digitale Versammlung/Konferenz (nicht) behandeln sollte:

Prinzipiell lässt sich sicher jedes Thema und jeder Tagesordnungspunkt einer Versammlung/Konferenz in digitaler Form behandeln. Es gilt wie in (1): Ihr selbst setzt letztlich die Standards, die ihr durch das digitale Format erfüllt haben möchtet. Dadurch kann sich ergeben, dass sich manche Tagesordnungspunkte mehr oder weniger eignen. **Wichtig:** In der Regel sollte die Versammlung/Konferenz beschließen, welche Tagesordnungspunkte zu behandeln oder zu verschieben sind. Hierzu können bspw. Vorstand und Leitung einen Vorschlag erarbeiten und der Versammlung/Konferenz vorstellen.

### (3) Wahlen – Standards und Möglichkeiten:

Insbesondere bei Vorstandswahlen ist zunächst zu prüfen und zu beachten, wie und dass ein Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Personaldebatte gewahrt bleibt. Ist dies möglich, so kann zumindest ein Teil der Wahlen digital durchgeführt werden: Vorstellung, Befragung, Personaldebatte. Mangels Erfahrungswerten können und wollen wir an dieser Stelle aber keine Möglichkeiten, wie die Wahlen selbst durchzuführen sind, klar benennen. **Wichtig:** Vorstandswahlen sind auch weiterhin geheim durchzuführen (Ziffer 112 der Satzung). In der Regel wird ähnlich beim Votum für Referentinnen und Referenten einer Stufe oder eines Fachbereichs verfahren.

### (4) Anträge – Standards und Möglichkeiten:

Ablehnungen und Beschlüsse von Anträgen sind durch das neue Gesetz digital möglich (Artikel 2 § 5 Absatz 2). Abstimmungen müssen nicht geheim stattfinden. Die Beratung und Abstimmung

kann allerdings digital komplizierter sein als bei einer physischen Versammlung/Konferenz, da bspw. das Abstimmen per Handzeichen je nach Anzahl der Personen unübersichtlich sein kann.

#### **(5) Stimmdelegationen:**

Eine Stimmdelegation ist auch auf elektronischem Weg möglich. Beachtet jedoch, dass dies ggf. komplizierter werden kann, wenn ihr z. B. nicht-digitale Elemente in die Versammlung einbaut (eine Überlegung soll sein, Briefwahlen durchzuführen). Dann muss klar sein, für welchen Zeitraum eine Delegation gilt und wie damit bei Wahlen umzugehen ist.

#### **Wir empfehlen:**

- Wenn es keinen dringlichen Grund gibt, eine Versammlung/Konferenz in Zeiten der Beschränkung der Versammlungsmöglichkeiten durchzuführen, sollten Versammlungen/Konferenzen zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, wenn physische Versammlungen wieder erlaubt sind. So ist am ehesten gewährleistet, dass die Versammlung/Konferenz euren Standards und Anforderungen entspricht und ihr euch in der Vorbereitung sicher fühlt.
- Wenn eine Versammlung/Konferenz digital durchgeführt werden soll, ist genau zu prüfen und festzulegen, welche Tagesordnungspunkte erforderlich sind und welche ggf. auf eine spätere physische Versammlung/Konferenz verschoben werden können (siehe hierzu (2)).
- Auch hier gilt: Beobachtet die Entwicklungen und handelt besonnen. Wenn schnelle Entscheidungen nicht zwingend notwendig sind, dann nehmt euch die Zeit und überlegt gemeinsam, was für euch der beste Weg ist. Habt dabei zum einen eure eigenen Wünsche und Anforderungen für eine Versammlung/Konferenz im Blick. Nehmt zum anderen aber auch Rücksicht auf eure Ressourcen und die Ressourcen anderer. Habt ihr die Kapazitäten und die Kompetenzen, eine digitale Versammlung durchzuführen?

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg  
Bundesamt Sankt Georg e.V.  
Martinstr. 2, 41472 Neuss

**Kontakt:**

+49 2131/4699-60 (Fax: -22) | [info@dpsg.de](mailto:info@dpsg.de) | [www.dpsg.de](http://www.dpsg.de)

**Redaktion:**

Arnd Auer, Sebastian Becker, Daniel Götz, Joschka Hench (V.i.S.d.P.),  
Björn Krause, Carla Meinung und Jörg Uthmann

**Gestaltung:**

Gestaltungselemente übernommen vom „Konzept: Politische Bildung in der DPSG“.  
Gestaltungselemente erstellt durch [blickpunkt.x.de](http://blickpunkt.x.de).

Veröffentlicht und herausgegeben im April 2020.

deutsche pfadfinderschaft sankt georg

